

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 14/12 BH

L 9 U 330/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 8947/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. September 2012 - L 9 U 330/10 - Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorgenannten Entscheidung des LSG mit Schreiben vom 27.9.2012 (eingegangen am 1.10.2012) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Dem weiteren Schreiben des Klägers vom 6.10.2012 war eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt; diese war jedoch unvollständig ausgefüllt und nicht unterschrieben. Die Angaben belegende Nachweise waren nicht beigelegt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Diese muss bei dem Gericht - unterschrieben und mit vollständigen Angaben und Nachweisen - innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht werden. Die Erklärung des Klägers und die dort enthaltenen Angaben reichen zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht aus. Deshalb ist der Kläger mit Schreiben des BSG vom 16.10.2012 gebeten worden, innerhalb der Rechtsmittelfrist, mithin bis zum 26.10.2012, den Vordruck zu unterschreiben, ihn zu vervollständigen und Nachweise bezüglich aller gemachten Angaben vorzulegen.
- 4 Der Kläger hat bis zum Fristablauf weder den unterschriebenen und vervollständigten Vordruck noch entsprechende Belege vorgelegt. Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).

